

Geschäftsordnung

In Ergänzung zur Vereinssatzung werden in dieser Geschäftsordnung die Wahlen und Bestätigungen durch die Mitgliederversammlung (Wahlordnung), sowie die Abwicklung von Rechtsgeschäften geregelt (Finanzordnung)

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses sowie die Befugnisse der Vorstandsmitglieder

§ 3 Wahlordnung

1. Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.
2. Der Wahlvorstand bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Wahlen finden jährlich statt.
 - a. Gewählt werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre
 - Die Vorstände
 - Der Kassier und sein Vertreter
 - Der Schriftführer und sein Vertreter
 - Der Wirtschaftsführer
 - Der Pressewart
 - Der Sportwart
 - Die Beisitzer
 - Die Fahnenträger
 - b. Gewählt werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr
 - Die Kassenprüfer
 - Gewählt werden von den Abteilungen auf zwei Jahre
 - Der Abteilungsleiter und sein Vertreter
 - c. Gewählt werden von der Jugendvollversammlung jährlich
 - Jugendleiter und sein Vertreter
 - Jugendsprecher und sein Vertreter
 - d. Von der Mitgliederversammlung bestätigt werden
 - Abteilungsleiter und Vertreter
 - Jugendleiter
 - e. Vom Gesamtausschuss wird benannt
 - Übungsleiter und sein Vertreter
 - Hallenwart

- Platzwart
4. Um wechselnde Wahlen durchführen zu können, sind die Funktionsträger in zwei Gruppen eingeteilt. Zur Einführung der Geschäftsordnung werden zwei Vorstände auf zwei Jahre gewählt und ein Vorstand auf ein Jahr.
- a. Gruppe 1:
 - Zwei Vorstände
 - Kassier
 - Pressewart
 - Ausschussbeisitzer 3 und 4
 - Stellvertretender Schriftführer
 - Fahnenträger 1
 - b. Gruppe 2:
 - Bis zu zwei Vorstände
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Wirtschaftsführer
 - Ausschussbeisitzer 1 und 2
 - Stellvertretender Kassier
 - Fahnenträger 2

§ 4 Finanzordnung

1. Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten. Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird im Gesamtausschuss beraten und durch Mehrheitsentscheid vom Gesamtausschuss beschlossen.

2. Verwaltung der Finanzmittel

Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt. Der Kassier verwaltet die Vereinshauptkasse. Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Der Kassier und die Funktionsträger sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

3. Eingehen von Verbindlichkeiten

Alle Ausgaben des Vorstandes müssen im Haushaltsplan budgetiert sein. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 100,-€ kann von einem Mitgliedern des Vorstands gem. § 26 BGB beschlossen werden
- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 100,-€ können von zwei Mitgliedern des Vorstands gem. § 26 BGB beschlossen werden
- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 200,-€ können von drei Mitgliedern des Vorstands gem. § 26 BGB beschlossen werden

- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 300,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtausschusses erteilt ist
- Nachweise über die Ausgaben sind dem Kassier vorzulegen und eine Übersicht der Ausgaben dem Gesamtausschuss einmal im Quartal zu präsentieren
- Dauerschuldverhältnisse (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) sind vom Gesamtausschuss zu genehmigen
- der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
- Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Gesamtausschuss genehmigt werden.

§5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 15.04.2016 in Kraft